

# Haushaltssatzung

## des Landkreises Potsdam-Mittelmark für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grundlage des § 67 in Verbindung mit § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 19, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss des Kreistages vom 09.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	525.354.100 €
ordentlichen Aufwendungen auf	527.073.500 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	529.620.900 €
Auszahlungen auf	563.600.900 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	516.591.100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	513.989.100 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	13.029.800 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	49.611.800 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

### § 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 11.558.700 € festgesetzt.

### § 4 Kreisumlage

- (1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs – mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge nach § 116 in Verbindung mit §§ 100 und 142 des Brandenburgischen Schulgesetzes – wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 130 Abs. 1 BbgKVerf eine Kreisumlage erhoben.

Der Umlagesatz wird auf einheitlich 39,5 v. H. der für die Städte und Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen gemäß Brandenburgischem Finanzausgleichsgesetz festgesetzt.

- (2) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 in Verbindung mit §§ 100 und 142 des Brandenburgischen Schulgesetzes, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen die Schulkosten für die Schülerinnen und Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind sowie für die umlagefähigen Schulkosten, die an entsprechenden Schulen in Kreisträgerschaft entstehen, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Abs. 3 BbgKVerf erhoben. Der Umlagesatz für die Mehrbelastung wird von den für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen wie folgt festgesetzt:

	<u>auf (v. H.)</u>		<u>auf (v. H.)</u>
Stadt Beelitz	0,874136	Gemeinde Schwielowsee	3,514972
Stadt Bad Belzig	7,644182	Gemeinde Seddiner See	3,559924
Gemeinde Groß Kreutz (Havel)	1,435291	Gemeinde Stahnsdorf	3,228595
Gemeinde Kleinmachnow	1,852515	Stadt Teltow	3,469385
Gemeinde Kloster Lehnin	2,151634	Stadt Treuenbrietzen	1,542941
Gemeinde Michendorf	2,969903	Stadt Werder (Havel)	1,455813
Gemeinde Nuthetal	3,429791	Gemeinde Wiesenburg/Mark	7,972215
<i>Amt Beetzsee</i>		<i>Amt Brück</i>	
Gemeinde Beetzsee	5,842413	Gemeinde Borkheide	3,260827
Gemeinde Beetzseeheide	4,084579	Gemeinde Borkwalde	3,077365
Stadt Havelsee	5,439488	Stadt Brück	3,372234
Gemeinde Päwesin	3,187767	Gemeinde Golzow	3,406464
Gemeinde Roskow	3,591137	Gemeinde Linthe	3,560862
		Gemeinde Planebruch	4,802817
<i>Amt Niemegek</i>		<i>Amt Wusterwitz</i>	
Gemeinde Mühlenfließ	5,006640	Gemeinde Bensdorf	6,700450
Stadt Niemegek	5,129809	Gemeinde Rosenau	3,535991
Gemeinde Planetal	5,263217	Gemeinde Wusterwitz	7,332051
Gemeinde Rabenstein/Fläming	4,385144		

auf (v. H.)*Amt Ziesar*

Gemeinde Buckautal	4,114143
Gemeinde Görzke	4,750589
Gemeinde Gräben	2,839079
Gemeinde Wenzlow	3,857326
Gemeinde Wollin	7,545727
Stadt Ziesar	4,475751

Es werden damit Aufwendungen für Schulkosten abgegolten. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die laufenden Ausgaben des jeweiligen Schulträgers gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes, berechnet auf die Schülerzahlen der jeweiligen kreisangehörigen Entsendegemeinden nach der maßgeblichen Schulstatistik vor Beginn des Haushaltsjahres.

- (3) Der für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach § 4 Abs. 1 sowie der Umlagesatz für die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten gemäß § 69 in Verbindung mit § 131 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2022 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen.

## § 5 Wertgrenzen

### (1) Außerordentliche Erträge/Aufwendungen

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher finanzieller Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 € festgesetzt.

### (2) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen sind, wird auf 200.000 € festgesetzt. Davon ausgenommen sind Baumaßnahmen, diese sind einzeln darzustellen.

### (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Investitions- und Finanzierungsauszahlungen

Auf der Grundlage des § 70 Abs. 1 BbgKVerf werden folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Investitions- und Finanzierungsauszahlungen als **erheblich** angesehen und bedürfen vor Inanspruchnahme der Zustimmung des Kreistages:

#### 1. Über- und außerplanmäßige zahlungswirksame Aufwendungen (einschl. der dazugehörigen Auszahlungen)

##### a) überplanmäßig

über 5 % des Ansatzes je Budget und Aufwandsart, jedoch mindestens 10.000 €

Ausnahme: budgetübergreifende Deckungsringe

über 5 % des Ansatzes des Deckungsringes, jedoch mindestens 10.000 €

##### b) außerplanmäßig

über 50.000 € je Budget und Aufwandsart

2. Über- und außerplanmäßige zahlungsunwirksame Aufwendungen

je Einzelfall über 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen

3. Über- und außerplanmäßige zahlungswirksame bzw. zahlungsunwirksame Aufwendungen aufgrund zweckgebundener Erträge

a) zahlungswirksam

entsprechend Pkt. 1, bezogen auf den Eigenanteil

b) zahlungsunwirksam

entsprechend Pkt. 2, bezogen auf den Eigenanteil

4. Über- und außerplanmäßige Investitions- und Finanzierungsauszahlungen

a) überplanmäßig

- Investitionsmaßnahmen, die
  - nur Auszahlungen für Baumaßnahmen oder
  - Auszahlungen für Baumaßnahmen und andere Investitionsauszahlungen enthalten
 über 5 % des Ansatzes je Investitionsmaßnahme, jedoch mindestens 10.000 €

- budgetübergreifende Deckungsringe
 über 5 % des Ansatzes des Deckungsringes, jedoch mindestens 10.000 €

- Rückzahlungen von Investitionszuweisungen
 über 50.000 € je Investitionsmaßnahme

- für alle anderen Investitions- und Finanzierungsauszahlungen
 über 5 % des Ansatzes je Budget und Auszahlungsart, jedoch mindestens 10.000 €

b) außerplanmäßig

- Investitionsmaßnahmen, die
  - nur Auszahlungen für Baumaßnahmen oder
  - Auszahlungen für Baumaßnahmen und andere Investitionsauszahlungen enthalten
 über 30.000 € je Investitionsmaßnahme

- Rückzahlungen von Investitionszuweisungen
 über 50.000 € je Investitionsmaßnahme

- für alle anderen Investitions- und Finanzierungsauszahlungen
 über 50.000 € je Budget und Auszahlungsart

5. Über- und außerplanmäßige Investitions- und Finanzierungsauszahlungen aufgrund zweckgebundener Investitions- und Finanzierungseinzahlungen

entsprechend Pkt. 4, bezogen auf den Eigenanteil

**Unerhebliche** über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Investitions- und Finanzierungsauszahlungen liegen in der Entscheidung des Kämmers.

#### (4) Nachtragssatzung

Als erheblich im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf wird

- a) ein entstehender Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis angesehen, der 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen übersteigt
- b) eine Erhöhung des ausgewiesenen Fehlbedarfes beim ordentlichen Ergebnis angesehen, die 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.

Als erheblich im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf werden bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen bzw. Einzelauszahlungen angesehen, wenn sie 2 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen überschreiten.

### § 6 Budgets

Jedes Produkt bildet einen Teilhaushalt. Die Teilhaushalte werden zu Unterbudgets und diese zu Budgets verbunden. Die Unterbudgets werden wie folgt zu 9 Budgets verbunden:

<u>Budget 1</u>	<u>Innerer Service, Zentrale Steuerung und Schulmanagement</u>
	Unterbudget 1.1 Innerer Service und Zentrale Steuerung
	Unterbudget 1.3 Kreisstraßen
	Unterbudget 1.5 Schul- und Gebäudemanagement / Zentrale Dienste
<u>Budget 2</u>	<u>Sicherheit, Ordnung und Verkehr</u>
	Unterbudget 2.1 Sicherheit, Ordnung und Verkehr
	Unterbudget 2.2 ÖPNV
	Unterbudget 2.3 Rettungsdienst
<u>Budget 3</u>	<u>Landwirtschaft und Veterinärwesen</u>
	Unterbudget 3.1 Landwirtschaft und Veterinärwesen
<u>Budget 4</u>	<u>Recht, Bauen, Umwelt, Vermessung und Kataster</u>
	Unterbudget 4.1 Recht, Bauen, Vermessung und Kataster
	Unterbudget 4.2 Umwelt
<u>Budget 5</u>	<u>Soziales, Jugend und Schulentwicklung</u>
	Unterbudget 5.1 Strategisches und operatives Sozialcontrolling
	Unterbudget 5.2 Soziales und Wohnen
	Unterbudget 5.3 Kinder, Jugend und Familie
	Unterbudget 5.5 Finanzhilfen für Familien
<u>Budget 6</u>	<u>Gesundheit und Kultur</u>
	Unterbudget 6.1 Schülerbeförderung, Kultur und Sport
	Unterbudget 6.2 Gesundheit
<u>Budget 7</u>	<u>Verwaltungsleitung</u>
	Unterbudget 7.1 Wirtschaftsförderung, Tourismus
	Unterbudget 7.2 Verwaltungsleitung, Kreisorgane
	Unterbudget 7.4 Zensus 2021
	Unterbudget 7.5 Soziale Projekte

<u>Budget 8</u>	<u>MAIA</u>
	Unterbudget 8.1    Verwaltungskosten MAIA
	Unterbudget 8.2    Grundsicherung für Arbeitsuchende
	Unterbudget 8.3    Projekte
<u>Budget 9</u>	<u>Allgemeine Finanzwirtschaft</u>
	Unterbudget 9.1    Allgemeine Finanzwirtschaft

Eine Übersicht über die gebildeten Budgets mit den dazugehörigen Unterbudgets und Produkten ist dem Haushaltsplan beigelegt (siehe Übersichten Pkt. 6).

## **§ 7 Bewirtschaftung der Budgets**

Auf der Grundlage des § 23 KomHKV werden die nachfolgenden Regeln für die Bewirtschaftung der Budgets festgelegt. Sich hieraus ergebende Planabweichungen gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßig.

### **(1) Gegenseitige Deckungsfähigkeit – Aufwendungen einschl. dazugehöriger Auszahlungen**

Alle Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig soweit haushaltsrechtliche Vorschriften dies nicht ausschließen oder keine anderen Festlegungen in dieser Satzung getroffen werden. Das Gleiche gilt für die dazugehörigen Auszahlungen.

Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Unterbudgets nicht ausgeglichen werden kann.

Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets sind:

- Aufwendungen, die einem zentral bewirtschafteten budgetübergreifenden Deckungsring angehören  
Diese Aufwendungen sind je Deckungsring budgetübergreifend deckungsfähig.
- Aufwendungen Bildungs- und Teilhabepaket  
Diese Aufwendungen sind budgetübergreifend deckungsfähig.
- zahlungsunwirksame Aufwendungen  
außer: Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen  
Budgetübergreifend deckungsfähig sind:
  - Aufwendungen aus Abschreibungen
  - Aufwendungen aus Wertberichtigungen
- Aufwendungen, die aufgrund zweckgebundener Erträge für zweckgebunden erklärt sind  
(siehe auch Abs. 4)
- Aufwendungen der Gebührenhaushalte Rettungsdienst, Abfallgebühren und DSD  
Die Aufwendungen sind innerhalb des jeweiligen Gebührenhaushaltes deckungsfähig.

## (2) Gegenseitige Deckungsfähigkeit – Investitionsauszahlungen

Investitionsauszahlungen sind innerhalb eines Budgets und je folgender Auszahlungsarten gegenseitig deckungsfähig:

- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen für Investitionen Dritter
- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen, übrigem Sachanlagevermögen und sonstigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen

Der Ausgleich dieser Investitionsmehrauszahlungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Unterbudgets nicht ausgeglichen werden kann.

Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets sind:

- Investitionsmaßnahmen, die
  - nur Auszahlungen für Baumaßnahmen oder
  - Auszahlungen für Baumaßnahmen und andere Investitionsauszahlungen enthalten.
 Diese Auszahlungen sind innerhalb der Investitionsmaßnahme gegenseitig deckungsfähig.
- Investitionsauszahlungen, die einem zentral bewirtschafteten budgetübergreifenden Deckungsring angehören
 

Diese Investitionsauszahlungen sind budgetübergreifend deckungsfähig.
- Rückzahlungen von Investitionszuweisungen
- Investitionsauszahlungen, die aufgrund zweckgebundener Investitionseinzahlungen für zweckgebunden erklärt sind
 

(siehe auch Abs. 4)

## (3) Gegenseitige Deckungsfähigkeit – Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit sind innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig.

## (4) Zweckgebundene Erträge einschl. dazugehöriger Einzahlungen sowie zweckgebundene Investitionseinzahlungen

Sind Mehrerträge aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs, eines Zuwendungs- bzw. Bewilligungsbescheides oder anderer Festlegungen zweckgebunden, erhöhen sie die Ausgabeermächtigung für die dazugehörigen Aufwendungen, **wenn diese für zweckgebunden erklärt sind**. Die für zweckgebunden erklärten Aufwendungen sind untereinander deckungsfähig.

Das Gleiche gilt für Investitionsein- und -auszahlungen.

**(5) Erträge einschl. dazugehöriger Einzahlungen der Gebührenhaushalte Rettungsdienst, Abfallgebühren und DSD**

Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen in den jeweiligen Gebührenhaushalten.

Bad Belzig, den

Blasig  
Landrat